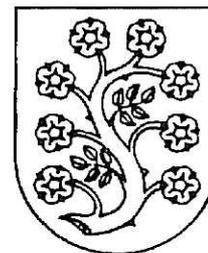


Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister
52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0



38 Jg., Nr. 22-23, 10. Juni 2007, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Im Flurbereinigungsverfahren Uetterath wird hiermit für das Gebiet der Gemeinde Selfkant folgendes öffentlich bekanntgemacht:

**Bezirksregierung Köln
Flurbereinigung Uetterath**

Az.: 69.98.06 –11 73 1

52066 Aachen, den 10.05.2007
Dienstgebäude Aachen
Robert-Schuman-Straße 51
Tel.: 0241/457 311

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Durch die Änderungsbeschlüsse Nr. 76 vom 27.06.2005, Nr. 81 vom 19.09.2005, Nr. 82 vom 22.09.2005, Nr. 83 vom 10.10.2005, Nr. 84 vom 19.10.2005, Nr. 88 vom 14.02.2006, Nr. 91 vom 04.08.2006 und Nr. 94 vom 17.11.2006 sind die nachstehenden Grundstücke gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), zum Flurbereinigungsverfahren Uetterath zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet worden:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Heinsberg

Stadt Wassenberg
Gemarkung Ophoven
Flur 4 Nr. 87
Gemarkung Myhl
Flur 6 Nr. 265

Gemeinde Selfkant
Gemarkung Saeffelen
Flur 9 Nr. 32

Gemeinde Gangelt
Gemarkung Gangelt
Flur 15 Nr. 41
Flur 16 Nrn. 17, 18, 58
Flur 18 Nrn. 25, 60/29

Gemarkung Breberen-Schümm
Flur 1 Nrn. 468, 470

Gemarkung Birgden

Flur 2 Nrn. 18, 19

Flur 5 Nr. 162

Flur 8 Nrn. 9, 35, 36

Flur 18 Nrn. 47, 48

Gemarkung Schierwaldenrath

Flur 5 Nr. 259

Zur Ausführung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse wird hiermit folgendes bekanntgeben:

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln
oder zur Niederschrift bei der
Bezirksregierung Köln, Robert-Schuman-Str. 51,
52066 Aachen

anzumelden.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie die Rechte auch elektronisch anmelden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Punkt Virtuelle Poststelle

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Bezirksregierung Köln zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag

(LS) **gez. Hundenborn**
Ltd.-Regierungsdirektor

**Bekanntmachung der Gemeinde Selfkant
Veröffentlichung gemäß § 17
Korruptionsbekämpfungsgesetz**

Gemäß § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes sind die Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürger in den Ausschüssen des Rates verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich Auskunft zu geben über:

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des §125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich- rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die gleiche Auskunftspflicht gilt für den Hauptgemeindebeamten (Bürgermeister) gegenüber dem Leiter der Aufsichtsbehörde. Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die entsprechenden Unterlagen mit den übermittelten Auskünften der Mitglieder des Rates und der sachkundigen Bürger sowie des Bürgermeisters werden auf den Internetseiten der Gemeinde Selfkant unter www.selfkant.de unter der Rubrik „Ratsinfo“ ab dem 11.06.2007 für vier Wochen veröffentlicht.

Selfkant, 25.05.2007

Corsten
Bürgermeister

Patenschaften für Grünanlagen

Die Gemeinde Selfkant beabsichtigt, die Bürger zu einer Patenschaft für die Grünflächen anzuregen, die in ihrer jeweiligen Straße liegen.

Besonders in den Neubaugebieten wurden in den letzten Jahren im Straßenbereich Grünflächen angelegt. Der Pflegezustand der Grünflächen lässt

manche Wünsche offen. Vom Bauhof der Gemeinde Selfkant ist die wachsende Pflege nicht mehr zu bewältigen.

Aus diesem Grunde wird erwogen, dass die Bürger Patenschaften für diese in der Nachbarschaft gelegenen oft kleinen Grünstreifen übernehmen.

Evtl. könne ein Wettbewerb: Das gepflegteste Beet/die gepflegteste Straße o.ä. ausgerufen werden.

Interessierte Bürger, die zur Pflege eines Grünstreifens oder Pflanzbeetes bereit sind, können sich bei der Gemeinde Selfkant – Kämmerei – Tel. 02456 – 499 128 - bewerben.

Corsten
Bürgermeister

Verloren-Gefunden

Beim Fundamt der Gemeindeverwaltung wurde ein Trekkingrad als Fundsache abgegeben. Der/die Eigentümer/in kann seine/ihre Rechte bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Zimmer 2, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, geltend machen.

Eichenprozessionsspinner treten wieder auf

Der Bürgermeister macht darauf aufmerksam, dass die Eichenprozessionsspinner von Maaseik über die Maas über Niederländisch Limburg auch die Gemeinde Selfkant erreicht haben.

Seit dem Jahr 2004 breitet sich auch im Kreis Heinsberg der Eichenprozessionsspinner aus. Kommt der Mensch mit den giftigen Raupenhaaren in Kontakt, so werden bei manchen Menschen heftig juckende allergische Reaktionen, bei der Einatmung evtl. auch Asthma ausgelöst.

Der Eichenprozessionsspinner ist ein unscheinbarer, grauer Falter. Die Raupen des Falters schlüpfen Ende April bis Anfang Mai aus den Eiern, die sich ausschließlich auf Eichen finden, und fressen die frisch getriebenen Eichenblätter. Ab dem 3. von insgesamt 6 Larvenstadien werden die giftigen Raupenhaare gebildet, die ca. 2 cm lang werden und sehr leicht abbrechen. Im Inneren der hohlen Härchen befindet sich ein histaminähnliches Gift, das für die allergischen Reaktionen beim Menschen verantwortlich ist.

Die Härchen können leicht mit dem Wind verweht werden. Zur Häutung ziehen sich die Raupen in Gespinnester zurück, in denen sich große Konzentrationen der Härchen über viele Monate halten können.

Eine befallene Eiche erkennt man an den weitgehend kahlgefressenen Ästen sowie an einem auffälligen weiß/grauen bis braunen Gespinnst, das Teile des Baumes bedeckt.

Die Raupenhärchen können in die Haut eindringen. Besonders betroffen sind dünne Hautareale im Gesicht, am Hals oder an den Innseiten der Ellenbogen. Das hier freigesetzte Gift, das Thaumetopein, wirkt histaminartig und führt zur Bildung von stark juckenden, kleinfleckigen Ausschlägen, die bei heftiger allergischer Reaktion zu Quaddeln werden. Je heftiger die allergische Reaktion, desto dringlicher ist eine ärztliche Behandlung!

Die Raupenhärchen können unter bestimmten Umständen auch eingeatmet werden. In diesem Falle stellen sich brennende und stark juckende Schleimhautentzündungen im Bereich des Nasenrachenraumes und der großen Bronchien ein. Bei stärkerer Entzündung können asthmatische Beschwerden mit Luftnot entstehen.

Bei Kontakt mit den Augen stellen sich ebenfalls stark juckende und brennende Entzündungen der Bindehäute ein.

Nach Kontakt mit den Raupenhaaren ist vor allem wichtig, sofort die Kleider zu wechseln und ein Duschbad einschließlich Haarreinigung vorzunehmen, um die Raupenhaare, die sich mit ihren kleinen Widerhaken in der Kleidung, im Haar und der Haut festsetzen können, zu entfernen. Bei Auftreten der oben beschriebenen Krankheitszeichen sollte man einen Arzt aufsuchen.

Als Maßnahme zur Verhütung des Kontaktes mit Raupenhaaren bedürfen die auf Schulhöfen und Kindergartengrundstücken vorhandenen Eichen besonderer Beobachtung. Sind diese befallen, sollte ein Aufenthalt in ihrer Nähe und insbesondere unter den Eichen unterbleiben. Zur Bekämpfung kommt ein Abflämmen der Gespinstnester in Betracht.

Auf privaten Grundstücken sind die Eigentümer verpflichtet, Vorsorge zu treffen, damit insbesondere Kinder nicht gefährdet werden.

Sofern Vorsorgemaßnahmen an Eichen des Straßenrandes oder in öffentlichen Anlagen – wie z.B. Kinderspielplätze – erforderlich werden, werden diese durch das zuständige Ordnungsamt, bei Waldbeständen durch den Eigentümer oder Pächter veranlasst. Eine generelle Sperrung von Straßen oder Wegen wird als nicht sinnvoll und zielbringend angesehen, da die Beobachtungen früherer Jahre gezeigt haben, dass die Raupenhaare bis 200 Meter weit verbreitet werden können.

Eine gesetzliche Meldepflicht besteht nicht, es ist jedoch sinnvoll, wenn ein verstärkter Befall von Eichen mit dem Eichenprozessionsspinner festgestellt wird, das zuständige Ordnungsamt der Gemeinde zu informieren.

Herbert Corsten
Bürgermeister

Text zum Selfkantmarsch

Auf vielfachen Wunsch stelle ich meinen Text für den Selfkantmarsch, so, wie er in Hillensberg beim Ausspielen der Selfkant-Wanderplakette gesungen wurde, zur Verfügung.

Selfkantmarsch

„Musikanten uut de Selfkajnt
Land tösche Maas en Rhien
sind dæe Stolz van use Heimat
un ueverall ooch gæer gesi-en
Musikanten uut de Selfkajnt
spi-ele nu vür üch hi-je op
mit de Trumm un mit de Flööt
si-et ihr wie goot dat geet
doa blifft dann geene still
dæe Musik maake will
mit de Trumm und mit de Flööt
si-et ihr wie goot dat geet
doa blifft dann geene still
dæe Musik maake will.“

Ihr Bürgermeister
Herbert Corsten

Standesamtliche Nachrichten:

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Maria Peters,
wohnhaft in Süsterseel, Suestrastraße 9;
sie wurde am 01.06. 85 Jahre alt.

Frau Dorothea Hermanns,
wohnhaft in Tüddern, Millener Weg 40;
sie wurde am 06.06. 81 Jahre alt.

Frau Gerda Adriaens,
wohnhaft in Tüddern, Oligstraße 36;
sie wurde am 07.06. 81 Jahre alt.

Frau Gertrud Nijskens,
wohnhaft in Großwehrhagen, Kapellenstraße 9;
sie wurde am 07.06. 81 Jahre alt.

Frau Maria Hendriks,
wohnhaft in Tüddern, Rodebachstraße 14;
sie wurde am 07.06. 86 Jahre alt.

Frau Klara Vaßen,
wohnhaft in Millen, Zur Viehweide 9;
sie wird am 11.06. 83 Jahre alt.

Frau Klara Geradts,
wohnhaft in Tüddern, Oligstraße 31;
sie wird am 23.06. 81 Jahre alt.

Herrn Heinrich Beyers,
wohnhaft in Süsterseel, Suestrastraße 42;
er wird am 28.06. 82 Jahre alt.

Herrn Anton Doemens,
wohnhaft in Millen-Bruch, De-Plevitz-Straße 30;
er wird am 29.06. 83 Jahre alt.

Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant

- 16.06.-
18.06. Prunkkirmes in Höngen
16.06. Internationales Jubiläumsturnier Altherren
Sportplatz Höngen
Veranstalter : Alte Herren Selfkantia
Höngen
16.06. Oldiefete mit Lagerfeuerromantik in
Hillensberg – Ortseingang Hillensberg
Veranstalter: Oldtimerfreunde Hillensberg
17.06. 2. Oldtimertreffen in Hillensberg –
Ortseingang Hillensberg
Veranstalter: Oldtimerfreunde Hillensberg
23.06.-
25.06. Frühlkirmes in Saeffelen
Veranstalter: Kulturverein Saeffelen
24.06. Vogelschuss in Hillensberg
Veranstalter: Schützenbruderschaft
Hillensberg
26.06. Ganztagesradtour nach Neederweert
Veranstalter: Heimstvereinigung Selfkant/
Radwanderfreunde Havert
03.07. Ganztagesradtour nach Bocholz
Veranstalter: Heimatvereinigung Selfkant/
Radwanderfreunde Havert
10.07. Ganztagesradtour nach Aldenhoven-
Beekfließ
Veranstalter: Heimatvereinigung Selfkant/
Radwanderfreunde Havert
13.07.-
16.07. Odiliakirmes in Havert
Veranstalter: Vereinigte Vereine Havert
17.07. Ganztagesradtour nach Slenaken-Epen
Veranstalter: Heimatvereinigung Selfkant/
Radwanderfreunde Havert
20.07.-
29.07. Seniorensportwoche
Veranstalter: SV Höngen-Saeffelen,
Sportplatz Saeffelen
24.07. Ganztagesradtour nach Helden-Panningen
Veranstalter: Heimatvereinigung Selfkant/
Radwanderfreunde Havert
27.07.-
30.07. Annakirmes in Süsterseel
Veranstalter: St. Hubertus
Schützenbruderschaft Süsterseel
30.07. 40jähriges Vereinsjubiläum des SV Havert-
Stein auf dem Sportplatz Stein
Veranstalter: SV Havert-Stein
30.07.-
05.08. Ferienspiele in Hillensberg
31.07. Ganztagsradtour nach Limburg-Genk
Veranstalter: Heimatvereinigung Selfkant/
Radwanderfreunde Havert

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten
folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten des Sozialamtes
Montags, mittwochs und freitags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr.

Es wird um Terminabsprache gebeten.

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	01634990120
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Gemeindeamtsrat Schürmann	1266 (privat)
Bauhofleiter Hoeker	3437 (privat)
oder	01772984846
Abwasserbereich	015112104270

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:
www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:
Info@Selfkant.de

Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen
Schäden am Leitungsnetz des
Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht
telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
In 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Bürgermeister Herbert Corsten
Konzept, Layout, Satz und Druck:
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538
Selfkant
Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen
Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie
im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt
wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur
Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der
Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen
werden.

Der Bürgermeister informiert

Bei der Gemeindeverwaltung gehen vermehrt Klagen darüber ein, dass immer häufiger durch Tiere verursachte Verunreinigungen (hier insbesondere Hundekot) auf Gehwegen, Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen vorgefunden werden.

Für den Wanderer oder auch Sporttreibenden führen solch unliebsame Überraschungen wegen der damit verbundenen Verschmutzung und des dabei auftretenden meist penetranten Geruchs an dem damit behafteten Schuhwerk in der Regel zu – wie ich meine – verständlichem Ärger.

Nicht zu unterschätzen ist auch die durch diese Verunreinigungen entstehende Unfallgefahr insbesondere für unsere älteren Mitbürger.

Mit der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. 11. 2002 hat die Gemeinde Selfkant in § 5 Absatz 2 für ihr Gemeindegebiet verfügt, dass jeder, der auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde mit sich führt, die durch diese Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen hat.

Verstöße gegen diese Verordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die entsprechend § 15 der Verordnung mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Zur Vermeidung von Haftungsansprüchen durch Unfallgeschädigte und zur Abwendung von finanziellen Folgerungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Verordnung sowie zur Förderung und Aufrechterhaltung eines gut nachbarschaftlichen Miteinanders appelliere ich an unsere Tierliebhaber, die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

Gleichzeitig möchte ich auch darauf hinweisen, dass Hunde gemäß § 2 Abs. 1 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen sind, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Insbesondere wird im § 2 Abs. 2 LHundG NRW bestimmt, dass Hunde

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
 2. in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufsbereiche,
 3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschengruppungen,
 4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten
- an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen sind.

Auch wird zukünftig verstärkt die Anmeldung der Hunde bei der Gemeinde Selfkant kontrolliert. Gemäß § 8 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Selfkant vom 15. Dezember 2000 ist jeder Hundehalter, unabhängig von Größe oder Rasse des Hundes, verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist - unter Angabe der Hunderasse bei der Gemeinde anzumelden. Nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung ist der Hundehalter steuerpflichtig. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Nach § 9 Nr. 2 handelt ordnungswidrig, wer einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet.

Da auch in diesem Zusammenhang vermehrt darüber geklagt wird, dass Hunde gehalten, aber nicht gemeldet werden, ist von der Gemeinde Selfkant eine auf diesen Bereich spezialisierte Firma beauftragt worden, im Laufe des Jahres eine Hundebestandsaufnahme durchzuführen.

Die vorgenannten Verstöße werden in Zukunft unmittelbar vom Ordnungsamt der Gemeinde Selfkant geahndet.

Dabei bitte ich zu bedenken, dass Bußgelder keine Einnahmequelle sind, sondern einer berechtigten Forderung Nachdruck verleihen wollen. Zusätzliche gemeindliche Reinigungsmaßnahmen werden keineswegs durch die Hundesteuer finanziert, sondern kosten das Geld aller Bürger, auch der großen Mehrheit der Einsichtigen und Vernünftigen und auch der Mitbürger die keine Hunde halten.

Ihr

Herbert Corsten
Bürgermeister